

Satzung der Elbsandstein-Initiative e.V. (ElbI)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Elbsandstein-Initiative e.V. (im Folgenden: „ElbI“ oder „Verein“)

Der Sitz des Vereins ist Sebnitz, Ortsteil Hinterhermsdorf.

§ 2 Gegenstand des Vereins

1. Gegenstand des Vereins ist die Förderung von Familien sowie von Kultur und Bildung im ländlichen Raum.

Das Wirken von ElbI ist darauf gerichtet, Kinder, Jugendliche und Erwachsene in der Entwicklung einer engen werteorientierten Partnerschaft zu unterstützen. Natur, Kultur und Bildung werden dabei als essentiell fördernde Elemente zur Verwirklichung des Vereinszwecks angesehen.

2. Der Vereinszweck nach Ziffer 1 wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Errichtung und Unterhaltung einer Begegnungsstätte im Elbsandsteingebirge, in Hinterhermsdorf unter Beachtung ökologischer und denkmalschutzrechtlicher Anforderungen,
 - b) Bereitstellung einer Anlaufstelle für Familien, in der naturnahe Freizeitgestaltung sowie Bildungs- und Erholungsaktivitäten durchgeführt werden können,
 - c) aktive und passive Unterstützung von Umwelt- und Naturschutz in enger Zusammenarbeit mit der Nationalparkverwaltung,
 - d) Bereitstellung von familienunterstützenden und naturnahen Angeboten, zur Unterstützung von Familienselbsthilfe und aktiver Nachbarschaft,
 - e) Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen, die geeignet sind, die unter Ziffer 1 genannten Themengebiete zu fördern,
 - f) Unterstützung und Organisation von Projekten, zu den unter Ziffer 1 genannten Themengebieten,
 - g) Erstellung von Informationsmaterialien in jeglicher Form mit dem Ziel, die unter Ziffer 1 genannte Themengebiete zu fördern.
3. Der Verein ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Vereinszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie ertragswirtschaftliche Zwecke.

Satzung der Elbsandstein-Initiative e.V. (ElbI)

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Sonstige Vergütungen an Mitglieder sind nur statthaft, soweit sie durch entsprechende marktübliche Gegenleistungen begründet wurden.
6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke weder ihre eingezahlten Mittel (Spenden, Geld, Sachmittel oder sonstige Zuwendungen) noch den Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen oder ihrer für den Verein erbrachten Leistungen zurück.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins ausschließlich und unmittelbar an die Gemeinde Hinterhermsdorf. Für den Fall, dass die Gemeinde Hinterhermsdorf zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung von ElbI nicht mehr besteht, fällt das Vermögen an die Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung der Kindervereinigung Dresden zu verwenden hat.

§ 4 Geschäftsjahr und Dauer des Vereins

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§§ 11 bis 13 dieser Satzung),
 - b) der Kontrollausschuss (§§ 14 bis 16 dieser Satzung), der sich aus den Leitern der Arbeitsgruppen zusammensetzt,
 - c) der Vorstand (§§ 17 bis 20 dieser Satzung),
 - d) die drei Arbeitsgruppen (§ 21 dieser Satzung) des Vereins, und zwar
 - a. „Haus“,
 - b. „Garten“ und
 - c. „Projekte / Öffentlichkeitsarbeit“.
2. Die Tätigkeit im Kontrollausschuss schließt die Tätigkeit als Vorstand aus und umgekehrt.

§ 6 Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglieder im Verein können alle natürlichen Personen, die mindestens das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen werden, wenn sie die Satzung des Vereins anerkennen.
2. Der Beitrittsantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.

Satzung der Elbsandstein-Initiative e.V. (ElbI)

3. Über die Aufnahme entscheidet der Kontrollausschuss auf Vorschlag des Vorstands. Der Eintritt in den Verein wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
4. Im Fall der Ablehnung einer Mitgliedschaft im Verein steht dem Bewerber das Recht auf Einspruch zu, über den die Mitgliederversammlung in der nächsten Mitgliederversammlung entscheidet.
5. ElbI hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
6. Ordentliche Mitglieder des Vereins nehmen aktiv am Vereinsleben teil, zahlen einen Beitrag gemäß Beitragsordnung und unterliegen den Rechten und Pflichten eines Vereinsmitgliedes gem. § 10, Ziffer 1 und 2 dieser Satzung.
7. Fördermitglieder des Vereins unterstützen den Verein durch Zuwendungen in Form von unentgeltlicher Tätigkeit, Sachmitteln, Dienstleistungen oder Geld. Sie leisten einen individuell mit dem Vorstand des Vereins vereinbarten und in der Aufnahmebestätigung dokumentierten Beitrag für den Verein und unterliegen den Rechten und Pflichten eines Vereinsmitgliedes gem. § 10, Ziffer 3 und 4 dieser Satzung.

§ 7 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt,
 - b) Ausschluss aus dem Verein.
2. Verstirbt ein Vereinsmitglied, so erlischt seine Mitgliedschaft im Verein zum Tage seines Todes.
3. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von 4 Wochen zu jedem Monatsende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann bei nachfolgenden Sachverhalten erfolgen:
 - a) Zahlungsrückstand der Mitgliedsbeiträge von mindestens einem halben Jahresbeitrag,
 - b) Nichtentrichtung des in der Aufnahmebestätigung dokumentierten Beitrags eines Fördermitgliedes des Vereins über mindestens ein Jahr,
 - c) schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
 - d) schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung des Vereins.

Vor Ausschluss wegen des Sachverhaltes a) dieser Ziffer ist das betreffende Mitglied bezüglich des Ausgleichs seiner Schuld innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu mahnen. Die Mahnung muss schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitgliedes gerichtet sein. In der Mahnung muss auf den bevorstehenden Ausschluss hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Briefsendung oder E-Mail als unzustellbar zurückkommt.

Vor Ausschluss wegen der Sachverhalte b) oder c) dieser Ziffer ist das betreffende Mitglied über die Vorwürfe schriftlich zu informieren. Die Information muss schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Anschrift oder

Satzung der Elbsandstein-Initiative e.V. (ElbI)

E-Mail-Adresse des Mitgliedes gerichtet sein. In der Information muss auf den bevorstehenden Ausschluss hingewiesen werden. Die Information ist auch wirksam, wenn die Briefsendung oder E-Mail als unzustellbar zurückkommt. Das Mitglied hat die Möglichkeit, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Dazu setzt der Vorstand auf Antrag des betreffenden Mitgliedes einen Anhörungstermin innerhalb einer Frist von 4 Wochen fest.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Kontrollausschusses auf Vorschlag des Vorstandes.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich (Brief oder E-Mail) bekannt zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann beim Vorstand schriftlich Berufung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des betreffenden Schreibens eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste stattfindende Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bis zu der Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft eines ausgeschlossenen Mitgliedes, das Berufung eingelegt hat.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins zahlt einen Mitgliedsbeitrag gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung.
2. Bei Beitritt eines Mitgliedes im Laufe des Jahres wird der Beitrag ab dem Monat des Beitritts anteilig auf die verbleibenden Monate des Beitrittsjahres fällig.
3. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages gilt mit Gutschrift auf dem Konto von ElbI als erfolgt.
4. Der Kontrollausschuss ist berechtigt, den Beitrag eines Vereinsmitgliedes auf Vorschlag des Vorstandes aus wirtschaftlichen oder besonderen Gründen für die Dauer von maximal einem Jahr herabzusetzen.
5. Der Verein regelt die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder in einer Beitragsordnung, die erstmalig von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Änderungen der Beitragsordnung bedürfen bis zur Höhe von 10 % des gültigen Regelbeitrages der Zustimmung des Kontrollausschusses, darüber hinaus der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Arbeitsleistungen der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins erbringt zur Errichtung und Unterhaltung der unter § 2, Ziffer 2, Absatz a) genannten Begegnungsstätte Arbeitsleistungen gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung. Die Arbeits-

Satzung der Elbsandstein-Initiative e.V. (ElbI)

leistung ist bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres vollständig zu erbringen.

2. Bei Beitritt eines Mitgliedes im Laufe des Jahres wird die zu erbringende Arbeitsleistung ab dem Monat des Beitritts anteilig auf die verbleibenden Monate des Beitrittsjahres fällig.
3. Die Arbeitsleistung eines ordentlichen Mitglieds kann
 - a. auch durch Dritte erbracht werden, soweit das dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben wurde oder
 - b. auch entgeltlich oder durch eine adäquate Sachspende abgegolten werden.
4. Der Kontrollausschuss ist berechtigt, die zu erbringende Arbeitsleistung eines Vereinsmitgliedes auf Vorschlag des Vorstandes aus besonderen Gründen für die Dauer von maximal einem Jahr herabzusetzen.
5. Der Verein regelt den Umfang der jährlichen Arbeitsleistung für ordentliche Mitglieder sowie den Wert einer Arbeitsstunde in einer Beitragsordnung. Es wird auf § 7, Ziffer 5 verwiesen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins besitzt die nachfolgenden Rechte:
 - a) Teilnahme an der Mitgliederversammlung,
 - b) Einbringung von Vorschlägen zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
 - c) Teilnahme an der Abstimmung in der Mitgliederversammlung,
 - d) Einbringung von Anträgen und Vorschlägen an die Organe des Vereins,
 - e) Vorschlag von Personen für die Leitung von Gremien oder Arbeitsgruppen des Vereins,
 - f) Einholung von Auskünften über Vereinsangelegenheiten beim Vorstand des Vereins,
 - g) Mitarbeit in Gremien oder Arbeitsgruppen des Vereins,
 - h) Besuch von Veranstaltungen des Vereins,
 - i) unentgeltliche Nutzung der unter § 2, Ziffer 2, Absatz a) genannten Begegnungsstätte für sich, den/die Partner(in) und alle Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres unter Beachtung der internen Regelungen und Sicherheitsvorschriften,
 - j) Nutzung der sonstigen Ressourcen des Vereins unter Beachtung der internen Regelungen und Sicherheitsvorschriften.
2. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins besitzt die nachfolgenden Pflichten:
 - a) Verwirklichung der Vereinsziele insbesondere durch ein tolerantes Auftreten sowie die Förderung der in § 2 genannten Vereinsziele,
 - b) Mitwirkung am Vereinsleben,
 - c) Einhaltung der Satzung des Vereins,

Satzung der Elbsandstein-Initiative e.V. (ElbI)

- d) Schutz und Bewahrung des Eigentums des Vereins,
 - e) Entrichtung des Mitgliedsbeitrages gem. § 8 dieser Satzung,
 - f) Ableistung der Arbeitsstunden gem. § 9 dieser Satzung,
 - g) Unterrichtung des Vereins über die aktuellen Kontaktdaten (Postanschrift und E-Mail-Adresse).
3. Jedes Fördermitglied des Vereins besitzt die nachfolgenden Rechte:
- a) Teilnahme an der Mitgliederversammlung,
 - b) Einbringung von Vorschlägen an die Organe des Vereins,
 - c) Vorschlag von Personen für die Mitarbeit in Gremien oder Arbeitsgruppen des Vereins,
 - d) Einholung von Auskünften über Vereinsangelegenheiten beim Vorstand des Vereins, soweit sie nicht vertraulicher Natur sind,
 - e) Mitarbeit in Gremien oder Arbeitsgruppen des Vereins nach Genehmigung des Vorstands des Vereins,
 - f) Besuch von Veranstaltungen des Vereins,
 - g) unentgeltliche Nutzung der unter § 2, Ziffer 2, Absatz a) genannten Begegnungsstätte für eine Person für einen Zeitraum von maximal 14 Kalendertagen pro Jahr unter Beachtung der internen Regelungen und Sicherheitsvorschriften.
4. Jedes Fördermitglied des Vereins besitzt die nachfolgenden Pflichten:
- a) Verwirklichung der Vereinsziele insbesondere durch ein tolerantes Auftreten sowie die Förderung der Umsetzung des Gegenstandes des Vereins gem. § 2,
 - b) Mitwirkung am Vereinsleben,
 - c) Einhaltung der Satzung des Vereins,
 - d) Schutz und Bewahrung des Eigentums des Vereins,
 - e) Entrichtung des in der Aufnahmebestätigung dokumentierten Beitrags für den Verein,
 - f) Unterrichtung des Vereins über die aktuellen Kontaktdaten (Postanschrift und E-Mail-Adresse).

§ 11 Mitgliederversammlung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste willensbildende Organ des Vereins. Beschlüsse der Mitglieder werden in nicht öffentlichen Mitgliederversammlungen gefasst.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Mitgliederversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, ist spätestens bis zum 30.09. des Folgejahres durchzuführen.
3. Die Mitgliederversammlung wird unabhängig von der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis durch einen oder mehrere Vorstände einberufen.

Satzung der Elbsandstein-Initiative e.V. (ElbI)

Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen sowie bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen 3 Wochen und beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post oder der Versendung per E-Mail, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Postanschrift und E-Mail-Adresse gerichtet ist.

4. Mit der Ladung sind die Tagesordnung und ggf. zu stellenden Anträge bekannt zu geben. Anträge zur Tagesordnung seitens der Mitglieder sind bis sieben Arbeitstage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins schriftlich und begründet einzureichen.
5. In begründeten Ausnahmefällen kann die Tagesordnung der Mitgliederversammlung auch zum Beginn einer Versammlung auf Antrag eines ordentlichen Vereinsmitglieds ergänzt werden. Über die Ergänzung der Tagesordnung entscheidet dann die Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, der für die Existenz oder Arbeitsfähigkeit des Vereins relevant ist, oder wenn 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.
7. Die Kosten der Mitgliederversammlung (auch einer außerordentlichen) trägt der Verein.
8. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Versammlungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass über den Verlauf der Versammlung von einem Protokollführer eine Niederschrift angefertigt wird, in welcher Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollanten zu unterzeichnen.
9. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist in geeigneter Form innerhalb einer Woche zu veröffentlichen. Jedem Mitglied des Kontrollausschusses ist am Tag der Veröffentlichung eine Abschrift des Protokolls zu übersenden. Werden bis 7 Kalendertage nach Veröffentlichung und Versand des Protokolls keine schriftlichen Ergänzungen oder Änderungen seitens der Mitglieder oder Aufsichtsräte gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt, gilt das Protokoll der Mitgliederversammlung als beschlossen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als höchstes Organ des Vereins hat insbesondere Beschlüsse zu den nachfolgenden Sachverhalten zu fassen:

1. grundsätzliche strategische Ziele und Aufgaben des Vereins gem. § 2 dieser Satzung,
2. Wahl und Abberufung des Vorstandes des Vereins,
3. Wahl und Abberufung der Leiter(innen) der Arbeitsgruppen (vgl. §5, Ziffer 1, Absatz d)) und damit des Kontrollausschusses des Vereins,
4. Satzung des Vereins,

Satzung der Elbsandstein-Initiative e.V. (ElbI)

5. Beschluss der Geschäftsplanungen, der Budgets und des Investitionsplanes für das Geschäftsjahr,
6. Beschluss von Zielen, Richtlinien und Empfehlungen für die Arbeit des Vereins in Form eines jährlichen Arbeitsplanes des Vereins,
7. Entgegennahme des Berichtes des Kontrollausschusses zur Prüfung des Finanzberichts und zur Kassenprüfung inkl. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
8. Bildung neuer Arbeitsgruppen des Vereins, Festlegung der Ziele von Arbeitsgruppen und Entgegennahme derer Tätigkeitsberichte,
9. Kontrolle der Aufwendungen der Mitglieder des Kontrollausschusses, soweit sie der Verein getragen hat,
10. Erstfassung der Beitragsordnung und anschließende Änderungen von mehr als 10 % des gültigen Regelbeitrages,
11. Einsprüche gegen die Ablehnung einer beantragten Mitgliedschaft im Verein gem. § 6, Ziffer 4,
12. Berufungen zu ergangenen Ausschließungsbeschlüssen gem. § 7, Ziffer 4,
13. Auflösung des Vereins inkl. der Bestellung der Liquidatoren.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
3. Beschlüsse, die die Änderung der Satzung des Vereins oder die Auflösung des Vereins betreffen, bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie gem. § 11, Ziffer 3 ordnungsgemäß einberufen ist.
5. Mitglieder dürfen in Sachverhalten, an denen sie direkt oder indirekt persönlich beteiligt sind (Befangenheit), nicht mitstimmen. Im Zweifel entscheidet bezüglich der Befangenheit von Mitgliedern bei entsprechenden Entscheidungen die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Die Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung des Protokolls zulässig.

§ 14 Kontrollausschuss des Vereins

1. Der Kontrollausschuss ist das höchste Kontrollorgan des Vereins. Er beaufsichtigt die operative Geschäftstätigkeit des Vereins sowie die Geschäftsführung durch den Vorstand.

Satzung der Elbsandstein-Initiative e.V. (ElbI)

2. Der Kontrollausschuss des Vereins besteht aus den Leitern der drei Arbeitsgruppen des Vereins gem. § 5, Ziffer 1, Absatz d).
3. Die Leiter(innen) der Arbeitsgruppen und damit der Kontrollausschuss werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von i. d. R. vier Jahren gewählt.
4. Die Leiter(innen) der Arbeitsgruppen und damit der Kontrollausschuss sind ehrenamtlich tätig.
5. Der Kontrollausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer von mindestens einem Jahr einen Sprecher.
6. Ist die Mindestbesetzung des Kontrollausschusses durch Ausscheiden oder Rücktritt eines Mitglieds des Kontrollausschusses nicht mehr gewährleistet, ist durch den Vorstand des Vereins gem. § 11, Ziffer 3 eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl in den Kontrollausschuss einzuberufen. Bis zur erfolgten Nachwahl durch die Mitgliederversammlung wählt die betreffende Arbeitsgruppe eine(n) interimistische(n) Leiter(in), die/der dann auch interimistisch als Mitglied des Kontrollausschusses fungiert.
7. Die Aufwendungen der Mitglieder des Kontrollausschusses für deren Tätigkeit trägt auf Nachweis der Verein bis zu einem im Rahmen des Budgets gem. § 12, Ziffer 5 festzulegenden Maximalbetrag.
8. Der Kontrollausschuss tagt mindestens zweimal je Geschäftsjahr.

§ 15 Aufgaben des Kontrollausschusses

1. Der Kontrollausschuss beschließt über grundsätzliche Fragen, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung zugeordnet sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Kontrolle und Beratung des Vorstandes des Vereins,
 - b) Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im operativen Geschäft des Vereins,
 - c) Kontrolle der Aufwendungen der Mitglieder des Vorstandes, soweit sie der Verein getragen hat,
 - d) Entscheidungen zu allen zustimmungspflichtigen Geschäften des Vorstandes gem. § 19 dieser Satzung,
 - e) Aufnahme von neuen Mitgliedern gem. § 6, Ziffer 3 dieser Satzung,
 - f) Ausschluss von Mitgliedern gem. § 7, Ziffer 4 dieser Satzung,
 - g) jährliche Kassenprüfung des Vereins und Kontrolle und Feststellung des gem. § 20 vorgelegten Finanzberichtes.
2. Der Kontrollausschuss berichtet der Mitgliederversammlung mindestens jährlich über seine Tätigkeit.

Satzung der Elbsandstein-Initiative e.V. (ElbI)

§ 16 Beschlussfassung des Kontrollausschusses

1. Beschlüsse des Kontrollausschusses werden in Sitzungen gefasst. Eine schriftliche Beschlussfassung ist gleichfalls zulässig, so kein Mitglied des Kontrollausschusses dem widerspricht.
2. Beschlüsse des Kontrollausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des gewählten Sprechers des Kontrollausschusses.
3. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
4. Die Kontrollausschusssitzung wird durch den Sprecher des Kontrollausschusses einberufen. Jedes Mitglied des Kontrollausschusses kann eine außerordentliche Sitzung einberufen, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine solche Sitzung aus seiner Sicht als erforderlich erscheinen lassen.
5. Die Kosten der Kontrollausschusssitzung (auch einer außerordentlichen) trägt der Verein.
6. Der Sprecher des Kontrollausschusses hat dafür Sorge zu tragen, dass über den Verlauf der Sitzung eine Niederschrift angefertigt wird, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse anzugeben sind.
7. Das Protokoll der Kontrollausschusssitzung ist innerhalb einer Woche jedem Mitglied des Kontrollausschusses zu übersenden. Erfolgen bis 7 Kalandertage nach Zusendung keine schriftlichen Ergänzungen oder Änderungen seitens der Mitglieder des Kontrollausschusses, gilt das Protokoll als beschlossen.
8. Der Kontrollausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder vertreten sind.
9. Mitglieder des Kontrollausschusses dürfen in Sachverhalten, an denen sie direkt oder indirekt persönlich beteiligt sind (Befangenheit), nicht mitstimmen. Im Zweifel entscheidet bezüglich der Befangenheit der Kontrollausschuss gemäß Ziffer 2.

§ 17 Vorstand des Vereins

1. Der Verein hat mindestens einen oder mehrere Vorstände, wovon einer der Vorstandsvorsitzende ist. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt er den Verein und führt dessen operativen Geschäftsbetrieb alleine. Er hat für eine genügende Dokumentation der getroffenen Entscheidungen in geeigneter Weise zu sorgen.
3. Sind mehrere Vorstände bestellt, so vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein. Weiterhin wird die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern in einer Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt, die durch den Kontrollausschuss zu genehmigen ist.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

Satzung der Elbsandstein-Initiative e.V. (ElbI)

5. Die Aufwendungen der Vorstände für deren Tätigkeit trägt auf Nachweis der Verein bis zu einem im Rahmen des Budgets gem. § 12, Ziffer 5, festzulegenden Maximalbetrag.
6. Der Vorstand wird für die Dauer von i. d. R. 4 Jahren durch die Mitgliederversammlung bestellt.
7. Die Vorstände sind an diejenigen Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis gebunden, die sich aus dieser Satzung oder aus ggf. von der Mitgliederversammlung erlassenen Beschlüssen für den Vorstand ergeben.
8. Die vorstehenden Regelungen gelten für die Liquidatoren des Vereins entsprechend.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die operativen Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das dem Verein zur Verfügung gestellte und das durch den Verein selbst erworbene Vermögen. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
2. Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Verein zu sorgen.
3. Der Vorstand unterrichtet den Kontrollausschuss über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Vereins von wesentlicher Bedeutung sind. Er legt dazu u. a. jährlich einen Finanzbericht gem. § 20 dieser Satzung vor.
4. Der Vorstand installiert und pflegt ein angemessenes Berichtswesen für interne (Mitgliederversammlung, Kontrollausschuss) und externe (Banken, Institutionen, Partner etc.) Zwecke. Er installiert ein angemessenes System des Controllings und der Budgetierung.
5. Der Vorstand koordiniert die Arbeit der Arbeitsgruppen und stimmt sich mit deren Leitern regelmäßig, mindestens jedoch quartalsweise bzgl. der Umsetzung des jährlichen Arbeitsplanes gem. § 12, Ziffer 6 ab.
6. Der Vorstand erarbeitet die Geschäftsplanungen, die Budgets und den Investitionsplan für das Geschäftsjahr gem. § 12, Ziffer 5 und legt sie der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.
7. Der Vorstand pflegt Kontakte zu Organisationen und Einrichtungen, sowohl national als auch international, die dem Satzungszweck gem. § 2 dienlich sind.
8. Der Vorstand nimmt Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung vor, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als Gemeinnützigkeit abhängig macht, soweit diese Modifikationen sich nicht auf den Zweck des Vereins, auf bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten oder auf den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung beziehen,
9. Der Vorstand ist für die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen gem. § 11 zuständig.
10. Der Vorstand koordiniert die ehrenamtliche Arbeit der Vereinsmitglieder.

Satzung der Elbsandstein-Initiative e.V. (ElbI)

§ 19 Zustimmungspflichtige Geschäfte des Vorstandes

Die Vorstände bedürfen zu folgenden Rechtsgeschäften und Handlungen der vorherigen Zustimmung des Kontrollausschusses:

1. Aufnahme von Krediten, auch Lieferantenkredite,
2. Bildung von Rücklagen, sofern diese einen Betrag von EUR 3.000,00 im Einzelfall überschreiten,
3. Übernahme von Bürgschaften sowie bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen und die Gewährung von Krediten,
4. Anschaffung, Belastung und Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie andere Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
5. Anschaffungen und Veräußerungen von Gegenständen des Anlagevermögens, sofern sie nicht im bestätigten Investitionsplan für das jeweilige Geschäftsjahr budgetiert sind, mit einem Wert von mehr als EUR 500,00 im Einzelfall,
6. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren oder, wenn sie eine Jahresbelastung von EUR 1.000,00 übersteigen,
7. Errichtung oder wesentliche Veränderung von Baulichkeiten,
8. Erteilung oder Widerruf von Handlungsvollmachten,
9. Anstellung von Angestellten sowie Abänderung von Anstellungsverträgen,
10. Errichtung und Auflösung von Zweig- oder anderen Niederlassungen,
11. Beteiligung an anderen Unternehmen,
12. alle Geschäfte, welche der Kontrollausschuss oder auch die Mitgliederversammlung des Vereins durch separaten Beschluss für zustimmungsbedürftig erklärt haben.

§ 20 Kassenprüfung und Ergebnisverwendung

1. Der Vorstand hat jährlich bis zum 30.09. einen Bericht über alle finanziellen Transaktionen des Vereins aus dem Vorjahr (abgelaufenes Geschäftsjahr), den so genannten „Finanzbericht“ aufzustellen und unverzüglich nach Fertigstellung dem Kontrollausschuss zur Feststellung zuzuleiten.
2. Der Kontrollausschuss hat innerhalb der gesetzlichen Fristen frühestmöglich über die Feststellung des Finanzberichtes und die Ergebnisverwendung zu beschließen und in der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
3. Der Kontrollausschuss hat mindestens jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen. I. d. R. wird diese im Zusammenhang mit der Prüfung des Finanzberichts des Vorstands durchgeführt.

Satzung der Elbsandstein-Initiative e.V. (ElbI)

§ 21 Arbeitsgruppen des Vereins

Der Verein hat gem. § 5, Ziffer 1, Absatz d) derzeit drei Arbeitsgruppen. Die Mitgliederversammlung kann gem. § 12, Ziffer 8 weitere Arbeitsgruppen zur Verwirklichung der Vereinsziele bilden.

Die Arbeitsgruppen arbeiten eigenständig an der Umsetzung der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Ziele nach den folgenden Grundprinzipien.

1. Mitglieder der Arbeitsgruppen können ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder oder Vertreter von fördernden Mitgliedern sein. Sie werden i. d. R. für die Dauer von 4 Jahren durch den jeweiligen Leiter der Arbeitsgruppe (vgl. § 14, Ziffer 3) in die entsprechende Arbeitsgruppe berufen.
2. Die Arbeitsgruppe ist gegenüber dem Vorstand des Vereins mindestens halbjährlich verpflichtet, schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Arbeit zu erstatten.
3. Die Arbeitsgruppe legt Prioritäten und Maßnahmen zur Erreichung der ihr von der Mitgliederversammlung übertragenen Ziele eigenständig fest.
4. Die Arbeitsgruppe organisiert ihre Arbeiten selbstständig. Sie koordiniert ihre Arbeiten mit anderen Arbeitsgruppen und informiert dazu den Vorstand.
5. Die Arbeitsgruppe verwaltet das ihr ggf. übertragene Budget eigenständig und verantwortungsvoll. Alle monetären Angelegenheiten im Rahmen des Budgets werden durch die Arbeitsgruppe unter Beachtung des 4-Augen-Prinzips und einer jederzeit nachvollziehbaren Dokumentation geregelt.
6. Alle Maßnahmen, die zu einer finanziellen Belastung führen können und die nicht in einem Budget für die Arbeitsgruppe festgelegt sind, beantragt die Arbeitsgruppe beim Vorstand.
7. Die Arbeitsgruppe sorgt für eine transparente Dokumentation ihrer Aktivitäten.
8. Die Arbeitsgruppe informiert die Mitgliederversammlung mindestens jährlich über ihre Aktivitäten, die Ergebnisse ihrer Arbeit, die Erreichung der vorgegebenen Ziele und die Inanspruchnahme von Budgets.
9. Die Arbeitsgruppe legt der Mitgliederversammlung die Planung ihrer Aktivitäten (inkl. Kalkulation von Budgets in Abstimmung mit dem Vorstand) für das kommende Geschäftsjahr spätestens bis zum 30.11. jeden Jahres vor.

§ 22 Bekanntmachungen des Vereins

Soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben erfolgen die Bekanntmachungen des Vereins im Amtsblatt der Stadt Sebnitz.

§ 23 Schlussbestimmungen

1. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht davon berührt. Die nichtige Be-

Satzung der Elbsandstein-Initiative e.V. (ElbI)

stimmung ist sodann durch Beschluss des Kontrollausschusses oder der Mitgliederversammlung so zu ergänzen oder umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich durch Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke ergibt.

3. Streitigkeiten aus dieser Satzung sind vordergründig einvernehmlich und gütlich zu regeln. Sollte das im Einzelfall nicht gelingen, werden die beteiligten Parteien vor Involvieren von Rechtsbeiständen ein Mediationsverfahren bei einem anerkannten Wirtschaftsmediator in Sachsen durchführen.

An den Mediationssitzungen werden die Parteien persönlich teilnehmen.

Eine Klage vor einem Gericht ist erst zulässig, wenn der Mediator die Mediation nach frühestens den ersten drei Mediationssitzungen für gescheitert erklärt.

Nimmt eine Partei an den ersten drei durch den Mediator einberufenen Mediationssitzungen unentschuldigt nicht teil, trägt sie die gesamten Kosten der Mediation und eines ggf. folgenden Gerichtsverfahrens unabhängig von dessen Verfahrensausgang.

4. Scheitert auch das Mediationsverfahren gem. vorstehender Ziffer 3 ist Dresden Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten.